

II. 1281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5954/1J

ANFRAGE

1994 -01- 21

der Abgeordneten Strobl, DDr. Niederwieser, Dr. Müller, Mag. Guggenberger und Genossen
 an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
 betreffend Maut- und Benutzungsgebühren sowie Mautforderungen des Tiroler Landtages

Die unterzeichneten Abgeordneten haben bereits in der Anfrage Nr. 395 auf die Forderungen des Tiroler Landtages zur Mautgestaltung auf der Brennerautobahn hingewiesen. Diese Mautsätze sind seit einer Erhöhung mit Beginn des Jahres 1992 unverändert und entsprechen den genannten Forderungen bislang noch nicht. Neben der verkehrspolitischen Forderung des Tiroler Landtages sieht auch das Transitabkommen mit der EG die Einführung der Kostenwahrheit bei der Benützung der Transitrouten vor.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Oktober 1993 die Richtlinie 93/89/EWG erlassen, mit welcher die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedsstaaten geregelt wird.

In Zusammenfassung dieser Umstände richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die folgende

Anfrage:

1. Für welchen Zeitpunkt ist der nächste Schritt einer Mauterhöhung auf der Brennerautobahn geplant?
2. In welchem Ausmaß besteht derzeit bei LKW's mit 38 t auf der Strecke Kufstein-Brenner Kostendeckung?
3. Welche Auswirkungen wird die genannte EG-Richtlinie im Falle eines Beitritts auf die österreichische Mautpolitik haben?
4. Die EG Richtlinie macht Benutzungsgebühren von der Benutzungsdauer abhängig. Sind demgegenüber unterschiedliche Höhen der Benutzungsgebühr aufgrund unterschiedlicher Inanspruchnahme und "Schädigung" der Straße (z.B. LKW-PKW) oder nach

Häufigkeit der Benutzung (z.B. Einmalkarte, Jahreskarte, Mehrfahrtenkarte, Punktekarte...) weiterhin möglich?

5. Wann ist mit Mautfreiheit für alle Tiroler Benutzer, zumindest aber für Wipptaler und Stubaitaler, zu rechnen?
6. Die EG Richtlinie 93/89/EWG verbietet in Art. 7 lit. b nur die Diskriminierung aufgrund von Staatsangehörigkeit. Sie schließt aber nicht aus, daß alle EWR oder EU Bürger mit Hauptwohnsitz in einer bestimmten Region aus regionalpolitischen Gründen in den Genuß verbilligter Mauten oder von Mautfreiheit kommen. Teilen Sie diese Ansicht?